

**2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schneiderbuck"  
Markt Pleinfeld, Ortsteil Ramsberg**

Stand: 31.10.1995

Der Zweckverband Brombachsee erläßt aufgrund § 4 Abs. 2 Zweckverbandssatzung vom 18.04.1972 (RABl Nr. 11 S. 55) in der Fassung vom 07.12.1989 (RABl Nr. 24 S. 155) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3486), und Art. 98 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994 (GVBl S. 251) folgende

**Satzung**

1. Der Bebauungsplan "Am Schneiderbuck" vom 05.06.1978, i.d.F. vom 01.06.1988 -1. Änderung- wird geändert.
2. Die Änderung umfaßt die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
3. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:
  - 3.1 Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:  
Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige GRZ mit 0,2, die maximal zulässige GFZ mit 0,4 festgesetzt, soweit sich nicht im Einzelfall aus der überbaubaren Fläche und der Geschosßzahl ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
  - 3.2 Ziffer 2.4 wird wie folgt neu aufgenommen:  
Die Zahl der maximal zulässigen Wohnungen wird auf 6 Wohnungen pro Gebäude festgesetzt.
  - 3.3 Ziffer 4.5 wird wie folgt neu aufgenommen:  
Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, mindestens jedoch 2, festgesetzt.
  - 3.4 Ziffer 5.3 wird wie folgt ergänzt:  
Dachaufbauten zur Belichtung einer zweiten Dachgeschoßebene (Spitzböden) sind unzulässig.

- 3.5 Ziffer 5.6 wird wie folgt neu aufgenommen:  
Die Oberkante der EG-Rohfußböden darf sich an der hangaufwärts gelegenen Seite maximal 0,3 m über dem natürlichen Geländeniveau befinden.  
Geländeabgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen sind nicht zulässig.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Zweckverband Brombachsee  
Ramsberg, den 29.04.1996



Dr. Zink  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

